AGRARALLIANZ
ALLIANCE AGRAIRE

Agrarallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

Bern, 25. Februar 2026

Änderung von Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung Stellungnahme der Agrarallianz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung Stellung zu nehmen.

Elf Pestizidwirkstoffe haben gemäss neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Oberflächengewässern Konzentrationen erreicht, die für Gewässerorganismen schädlich sind. Für sieben dieser Risikowirkstoffe sollen ökotoxikologische Grenzwerte festgelegt werden. Wir begrüssen diese Massnahme ausdrücklich. Ein starker Gewässerschutz ist zentral für die Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft und ein Qualitätsmerkmal.

Die Agrarallianz fordert allerdings, dass auch für die drei Risikowirkstoffe Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin verbindliche ökotoxikologische Grenzwerte festgelegt werden – ohne zeitliche Verzögerung.

Grenzwerte sind kein Verbot – aber Voraussetzung für wirksames Handeln

Die Festlegung eines ökotoxikologischen Grenzwerts bedeutet gemäss Artikel 9 des Gewässerschutzgesetzes ausdrücklich kein automatisches Verbot des entsprechenden Wirkstoffs. Bei wiederholten und verbreiteten Überschreitungen des Grenzwerts wird zunächst geprüft, ob Anwendungsauflagen dessen Einhaltung sicherstellen können. Ein Entzug der Zulassung ist erst die ultima ratio; selbst dann bleiben Ausnahmeregelungen zugunsten der Inlandversorgung möglich. Grenzwerte schaffen somit die Grundlage für ein verhältnismässiges, abgestuftes Vorgehen bei Risikowirkstoffen.

Es ist aus Sicht der Agrarallianz fahrlässig und entgegen des Auftrags gemäss Gewässerschutzgesetz, keine Grenzwerte für die drei Risikowirkstoffe Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin festzulegen. Ein Entzug der Zulassung ist bei diesen Stoffen wenig wahrscheinlich, da es derzeit keine sinnvollen Alternativen für die konventionelle Landwirtschaft gibt. Umso wichtiger wäre es, Grenzwerte zu definieren: Sie schaffen die notwendigen Werkzeuge, um gezielt hinzuschauen und gemeinsam mit der Landwirtschaft tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Unzulässiges Vorgehen

Wie in den Vernehmlassungsunterlagen dargelegt, erfolgt die Auswahl der Wirkstoffe, für die ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen sind, in einem wissenschaftlich fundierten Verfahren. Dafür ist einzig die Giftigkeit der Stoffe für Wasserlebewesen massgebend (Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f GschV). Es ist nicht zulässig, aus landwirtschaftspolitischen Motiven keinen Grenzwert festzulegen, obwohl dessen Giftigkeit es erfordert. Für Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin wurde in diesem Verfahren festgestellt, dass Grenzwerte erforderlich sind.

Die Agrarallianz anerkennt, dass eine Interessenabwägung zwischen Umweltschutz und landwirtschaftlicher Produktion notwendig und richtig ist. Diese ist im Gesetz auch vorgesehen – jedoch *nach* der Festlegung eines Grenzwerts: Die Interessen der Landwirtschaft werden in Artikel 9 Gewässerschutzgesetz berücksichtigt und hoch gewichtet, unter anderem indem ein Entzug der Zulassung von Wirkstoffen, deren Grenzwert wiederholt und verbreitet überschritten wird, nur als ultima ratio und mit Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen ist.

Im vorliegenden Fall wurde diese Abwägung jedoch faktisch vorgezogen: Bei der Frage, ob Grenzwerte überhaupt festgelegt werden, wurden Landwirtschaftsexperten beigezogen, und deren Einschätzungen waren ausschlaggebend dafür, dass für drei Risikowirkstoffe keine Grenzwerte definiert werden sollen. Dieses Vorgehen ist einseitig, rechtswidrig – wie auch vom Bundesamt für Justiz festgehalten (siehe z. B. SRF Rundschau vom 18. Februar 2026) – und untergräbt die Zielsetzung eines wirksamen Gewässerschutzes.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nichtfestlegung von Grenzwerten für Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron weder wissenschaftlich noch rechtlich nachvollziehbar ist. Sie schwächt den Gewässerschutz, unterläuft den gesetzlich vorgesehenen Regelmechanismus und widerspricht den Zielen der Parlamentarischen Initiative 19.475. Damit schadet sie der Glaubwürdigkeit und Qualität der Schweizer Landwirtschaft.

Die Agrarallianz fordert grundsätzlich, dass Landwirtinnen und Landwirte stärker in einem umweltfreundlichen Pflanzenbau unterstützt werden, um den Einsatz von Risikowirkstoffen – wie die hier diskutierten – deutlich zu reduzieren. Bestehende Labelprogramme in Kombination mit Produktionssystembeiträgen wie dem Programm «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM)» weisen den richtigen Weg. Diese Ansätze sollen im Rahmen der AP2030+ gestärkt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Samira Amos, Geschäftsführerin